



Liquidität sichern –
Eigenkapital stärken

Positionspapier zur Steuerpolitik



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

Auf einen Blick

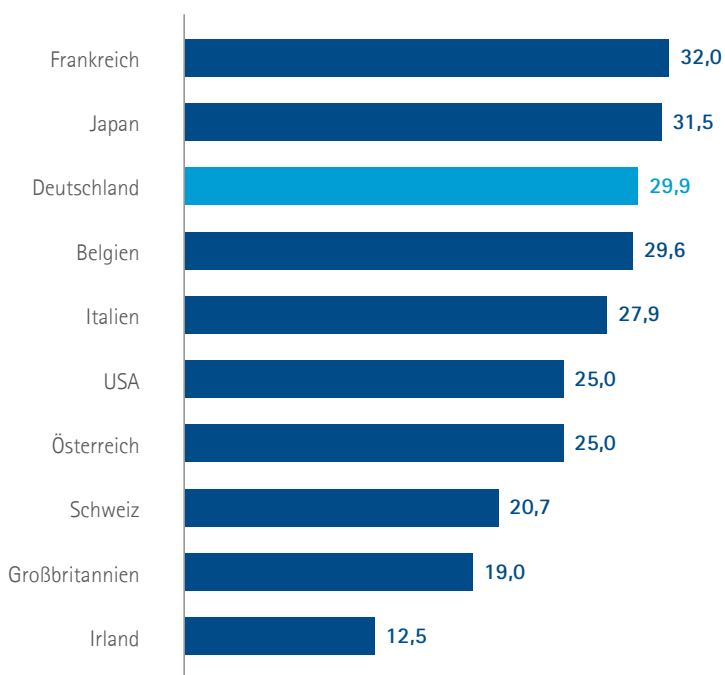
Zahlreiche Unternehmen haben in Folge der im Jahr 2020 ausgebrochenen Corona-Krise und das temporäre Herunterfahren der Wirtschaft deutliche Umsatzeinbrüche erlebt. Dadurch wurden das Eigenkapital und die Gewinne der Betriebe stark belastet, in vielen Fällen sind erhebliche Verluste entstanden. Bei nicht wenigen Unternehmen ist seit dem zweiten Quartal 2020 die zentrale Frage jene nach der Existenzsicherung. Daran hat sich auch im weiteren Verlauf des Jahres 2020 und zu Beginn des Jahres 2021 nichts grundsätzlich geändert. Das vordringliche Problem der Betriebe ist weiterhin die Liquidität.

Die Politik hat im Jahr 2020 zügig verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um die Liquidität der Unternehmen durch steuerliche Entlastungen, direkte Hilfen, Bürgschaften und Kredite zu erhalten. Das hat die Wirtschaft ausdrücklich begrüßt. Dennoch sind weitergehende Schritte insbesondere im steuerlichen Bereich erforderlich. Die hessischen Industrie- und Handelskammern fordern deshalb, die Liquidität der Betriebe dauerhaft zu stärken und die Bildung von Eigenkapital zu fördern.

Aus Sicht der hessischen Wirtschaft sollte die Politik:

- Verluste vollständig berücksichtigen,
- die Kostenbesteuerung zurücknehmen,
- eine Modernisierung der Unternehmensteuern durchführen,
- den Einkommensteuertarif korrigieren und den Soli-Zuschlag komplett abschaffen,
- die Abschreibungsregeln verbessern,
- das Steuerverfahren modernisieren.

Gesamtbelastung für Kapitalgesellschaften im internationalen Vergleich (2019, in Prozent)



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Monatsbericht Juli 2020

Aus der Praxis



Die Steuerbelastung ist für Unternehmen in Deutschland im internationalen Vergleich besonders hoch. Dies und die Folgen der Corona-Krise erfordern Anpassungen in der Steuerpolitik.

Mehr Infos



Weiteres zur steuerlichen Gesamtbelastung und notwendigen Modernisierung der Unternehmensteuern auf S. 4.

Verluste vollständig berücksichtigen

Der gesetzliche Rahmen zum Verlustabzug für die Jahre 2020 und 2021 wurde im Zuge der Corona-Krise mehrmals ausgeweitet. Die Höchstbeträge für den Verlustrücktrag liegen inzwischen bei zehn Millionen Euro (Zusammenveranlagung zwanzig Millionen Euro). Der Verlustrücktrag ist jedoch weiterhin nur in das unmittelbar vorangegangene Jahr möglich.

Diese Begrenzung sollte entfallen und ein Verlustrücktrag in weiter zurückliegende Veranlagungszeiträume – mindestens zwei vorangegangene Jahre – ermöglicht werden. Das rücktragbare Verlustvolumen sollte weiter erhöht werden, damit alle Unternehmen ihre krisenbedingten Verluste verrechnen können. Ein unbegrenzter Verlustrücktrag würde dazu führen, dass Unternehmen über Steuererstattungen für vorangegangene Jahre dringend benötigte Liquidität erhalten, die in den letzten Jahren bei ihnen abgeflossen ist. Ein vollständiger Verlustrücktrag entspricht zudem dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Die aktuelle Begrenzung beschränkt genau diese Leistungsfähigkeit der Unternehmen, die eine gute wirtschaftliche Basis haben, und die es lohnt auch für die Zukunft zu erhalten. Ergänzend sollte die Gewerbesteuer für die Verlustverrechnung berücksichtigt werden. Bislang ist die Verrechnung auf die Körperschaft- und die Einkommensteuer begrenzt.

Aktuell können Verluste grundsätzlich mit Gewinnen der darauffolgenden Jahre verrechnet werden. Diese Verrechnung ist jedoch nur bis zu 1 Million Euro unbegrenzt möglich, darüber hinaus nur zu 60 Prozent – bezogen auf ein Steuerjahr. Dadurch werden Gewinne bei den Unternehmen versteuert, die eigentlich wegen ausreichender Verlustvorträge unversteuert bleiben müssten. Die Folge ist ein unverhältnismäßiger Mittelabfluss bei den Betrieben.

Die Mindestgewinnbesteuerung sollte (zumindest temporär) ausgesetzt werden, um diesen überproportionalen Mittelabfluss zu verhindern.

Kostenbesteuerung zurücknehmen: Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer abschaffen

Die Hinzurechnungen von Zinsen, Mieten und Leasingraten und anderen Finanzierungselementen bei der Gewerbesteuer erhöhen die Finanzierungskosten und beeinträchtigen im Extremfall sogar die Stabilität eines Unternehmens. Nicht selten wird deswegen die Substanz der Betriebe besteuert.

Die ertragsunabhängigen Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer sollten abgebaut werden. Dadurch wird das Eigenkapital der Unternehmen geschont und Wachstumspotenziale werden gestärkt, weil die Liquidität der Unternehmen steigt.

Die im Aufkommen stark schwankende und mit hohen bürokratischen Lasten verbundene Gewerbesteuer sollte perspektivisch durch eine gewinnabhängige Kommunalsteuer mit einem Hebesatzrecht der Gemeinden und eine höhere Beteiligung an einer stabilen Steuer, z.B. Lohn- und/ oder Umsatzsteuer, ersetzt werden.

Forderungen



- *Unbegrenzten Verlustrücktrag einführen*
- *Mindestgewinnbesteuerung aussetzen und Verlustvortrag verbessern*

Forderungen



- *Ertragsunabhängige Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer abbauen*
- *Gewerbesteuer durch eine gewinnabhängige Kommunalsteuer ersetzen*

Zinsschranke aussetzen

Durch die Zinsschranke können Unternehmen Finanzierungsaufwendungen nur eingeschränkt steuerlich abziehen. Durch die Corona-Krise haben sich die Finanzierungsaufwendungen für Unternehmen aufgrund von Risikoaufschlägen und einem gestiegenen Fremdfinanzierungsbedarf erheblich erhöht. Die durch die Zinsschranke verminderte steuerliche Abzugsfähigkeit der gestiegenen Finanzierungsaufwendungen hat Liquiditätsengpässe verschärft und Finanzierungskosten erneut ansteigen lassen.

Forderungen



- *Zinsschranke aussetzen*

Modernisierung der Unternehmensteuern: Steuerbelastung von Unternehmen senken

In der OECD beträgt der durchschnittliche Unternehmenssteuersatz 23,5 Prozent, in der EU liegt er bei 21,3 Prozent – hierzulande müssen Unternehmen weiterhin 30 Prozent und mehr zahlen (je nach Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes einer Kommune). Gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen sind die Voraussetzung für hohe Steuereinnahmen auch in der Zukunft. Die Unternehmen in Deutschland geraten wegen der Höhe ihrer nominalen Steuerbelastung zunehmend unter Druck. Eine Senkung der nominalen Steuerbelastung für einbehaltene Gewinne von derzeit 30 Prozent (oder höher) auf höchstens 25 Prozent sollte deshalb auf der Agenda bleiben.

Forderungen



- *Steuerbelastung von Unternehmen auf höchstens 25 Prozent senken*

Einkommensteuertarif korrigieren und Soli-Zuschlag komplett abschaffen

Der Tarif der Einkommensteuer weist im unteren Einkommensbereich einen starken Anstieg auf. Viele Einzelunternehmen und Personengesellschaften, für die die Einkommensteuer die eigentliche Unternehmensteuer ist, werden dadurch belastet. Der Tarifverlauf sollte dauerhaft an die Inflation angepasst, und der starke Tarifanstieg im unteren Einkommensbereich (sogenannter Mittelstandsbauch), abgeflacht, idealerweise beseitigt werden. Der Solidaritätszuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer sollte komplett entfallen. Bislang wurde zum 1.1.2021 lediglich eine Rückführung für niedrige und mittlere Einkommen vorgenommen.

Forderungen



- *Der Tarifverlauf der Einkommensteuer sollte dauerhaft an die Inflation angepasst und der starke Tarifanstieg im unteren Einkommensbereich abgeflacht, idealerweise beseitigt werden*
- *Der Solidaritätszuschlag sollte komplett entfallen*

Abschreibungsregeln verbessern

Im Jahr 2020 wurde eine degressive Abschreibung von 25 Prozent für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter für 2020 und 2021 befristet eingeführt. Die hessische Wirtschaft hat diesen Schritt begrüßt, da Unternehmen durch diesen Liquiditätsvorteil einen zusätzlichen Investitionsimpuls erhalten haben. Der wirtschaftliche Wertverzehr einer Investition (am Anfang mehr, am Ende weniger) wird dadurch besser abgebildet. Nach Auslaufen Ende 2021 sollte die Regelung in eine dauerhaft schnellere Abschreibung überführt werden.

Forderungen



- *Degressive Abschreibung dauerhaft erhalten*

Steuerverfahren modernisieren

Das steuerliche Verfahrensrecht ist nicht zeitgemäß. Die bisherigen Neuerungen im Bereich der Digitalisierung konzentrieren sich überwiegend auf Effizienzgewinne für die Finanzverwaltung. Notwendige Erleichterungen für die Unternehmen stehen weitgehend aus, zum Beispiel die Verkürzung zum Teil überlanger Verfahrensdauern bei Finanzämtern und Finanzgerichten. Im Besteuerungsverfahren wird zudem vor dem Hintergrund der langen Niedrigzinsphase mit einem Wert von 6 Prozent ein zu hoher Zinssatz angewendet.

Die Steuerverwaltung sollte die Chancen der modernen Informationstechnologien konsequent nutzen und Vorteile an die Betroffenen weitergeben. Die Finanzverwaltung ist aufgefordert, die notwendige steuerliche Software jeweils zum Jahresbeginn zur Verfügung zu stellen. Die Betriebe sollten insbesondere von ihren Investitionen in die E-Bilanz profitieren, indem steuerliche Betriebsprüfungen zeitnah durchgeführt und die Aufbewahrungsfristen von zehn auf fünf Jahre verkürzt werden. Bürokratische Hürden bei Prüfungshandlungen der Finanzverwaltung sollten abgebaut werden. Zudem sollten die Zinssätze an ein realitätsgerechtes Niveau angepasst werden.

Forderungen



- *Steuerverwaltung stärker digitalisieren*
- *Aufbewahrungsfristen von zehn auf fünf Jahre verkürzen*
- *Zinssätze an ein realitätsgerechtes Niveau anpassen*



Impressum

Herausgeber

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
 Karl-Glässing-Straße 8
 65183 Wiesbaden
 ☎ 0611 360 115-0
 @ info@hihk.de
 🌐 www.hihk.de

Ansprechpartner

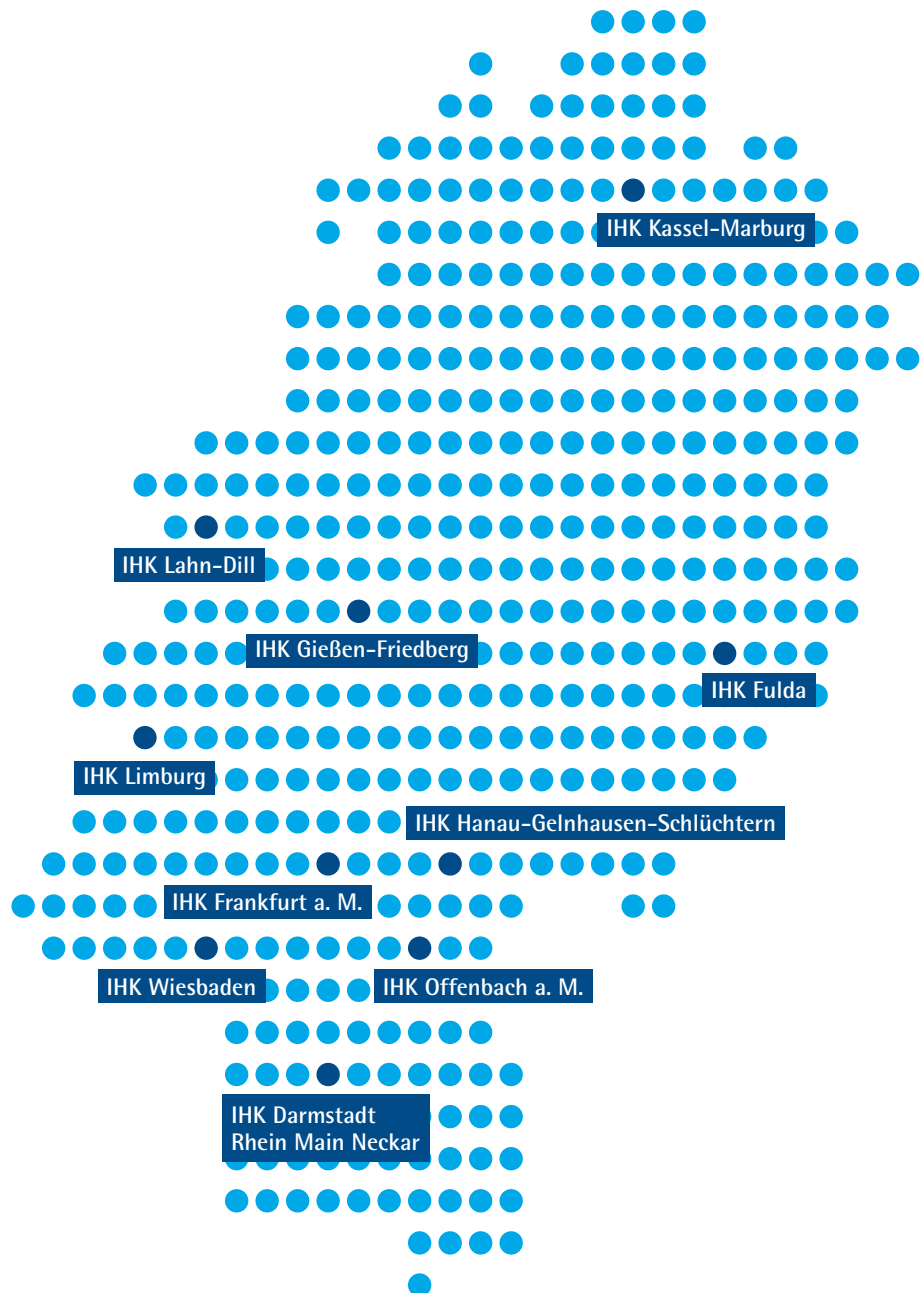
Federführung Steuern
 Michael Römer

Bildnachweis

Natee Meepian - stock.adobe.com

Stand

Februar 2021



Über den Hessischen Industrie- und Handelskammertag

Gemeinsam für Hessens Wirtschaft: Der Hessische Industrie- und Handelskammertag (HIHK) koordiniert die landespolitischen Aktivitäten der zehn hessischen IHKs. Als Sprachrohr der gewerblichen Wirtschaft in Hessen vertreten wir die Interessen von rund 400.000 Mitgliedsunternehmen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Mit engen Kontakten zur Landesregierung, dem Landtag, den Medien sowie allen wichtigen Akteuren auf Landesebene wollen wir einen Beitrag leisten, damit die Standpunkte der hessischen Wirtschaft Gehör finden und auch in der öffentlichen Wahrnehmung zur Geltung kommen. Dabei ist das Gesamtinteresse der Wirtschaft der Maßstab unserer Arbeit.